

Mit Zustellungsurkunde

Fa.
CHORUS Wind Kappel
GmbH & Co. KG
Messerschmitt-Str. 3
85579 Neubiberg

18.11.2024

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2024/0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 15.12.2023, hier eingegangen am 12.01.2024, der Firma CHORUS Wind Kappel GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Betriebsweise von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E82-E2-2300 (WEA 01, 05-06) und drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E70-E4-2300 (WEA 02-04) Nennleistung 2.300 kW gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid

1. Zu Gunsten der Fa. CHORUS Wind Kappel GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Messerschmitt-Str. 3, 85579 Neubiberg, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der nächtlichen Betriebsweise von 6 Windenergieanlagen gem. § 16 Abs. 1, 2 BImSchG in

1/14

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erteilt.

WEA GID ¹	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 GID 5616	384052 5540881	Kappel	33	58
WEA 02 GID 5617	384236 5540498	Kappel	33	77
WEA 03 GID 5618	384381 5540268	Kappel	33	77
WEA 04 GID 5619	384164 5540118	Kappel	33	34
WEA 05 GID 5620	383614 5540023	Kappel	34	28/1
WEA 06 GID 5621	383698 5539714	Kappel	34	35

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

- 2.** Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

¹ GID/ID vgl. Energieportal der SGD Nord

Der Änderungsgenehmigung liegen die am 12.01.2024 eingereichten Antrags- und Planunterlagen sowie die am 03.07.2024 eingegangenen ergänzenden Unterlagen zu Grunde, insbesondere:

- Formular 1
- Formular 4
- Schallimmissionsprognose der Dezibel Engineering GmbH vom 12.06.2024 (Bericht-Nr. DEZE-2024-007.1)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung des nächtlichen Schallmodus von den 6 Anlagen im Windpark Kappel der Dezibel Engineering GmbH vom 13.12.2023

Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung der Änderung jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigung zur Änderung der nächtlichen Betriebsweise ergeben sich folgende von der bisherigen Genehmigung abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose der Dezibel Engineering GmbH vom 12.06.2024 (Bericht-Nr. DEZE-2024-007.1)

zu betreiben.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Windenergieanlagen (WEA),
nachfolgend WEA 01 – WEA 06 genannt:

Windenergieanlage WEA 01

Enercon E-82/E2 2.300_BMO_STE, Nabenhöhe 138,8 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 384052 ; Hochwert 5540881

Windenergieanlage WEA 02

Enercon E-70/E4 2.300_BMII, Nabenhöhe 113,5 m, Rotordurchmesser 70 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 384236 ; Hochwert 5540498

Windenergieanlage WEA 03

Enercon E-70/E4 2.300_BMII, Nabenhöhe 113,5 m, Rotordurchmesser 70 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 384381 ; Hochwert 5540268

Windenergieanlage WEA 04

Enercon E-70/E4 2.300_BMII, Nabenhöhe 113,5 m, Rotordurchmesser 70 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 384164 ; Hochwert 5540118

Windenergieanlage WEA 05

Enercon E-82/E2 2.300_BMI, Nabenhöhe 138,8 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 383614 ; Hochwert 5540023

Windenergieanlage WEA 06

Enercon E-82/E2 2.300_BMI, Nabenhöhe 138,8 m, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 383698 ; Hochwert 5539714

I. Immissionsschutz

1. An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte

einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 24	Im Wäldchen 6, Kludenbach	55 dB(A)	43 dB(A)
IO 25	Im Wäldchen 8, Kludenbach	55 dB(A)	43 dB(A)
IO 26	Im Wäldchen 10, Kludenbach	55 dB(A)	43 dB(A)
IO 27	Im Wäldchen 16, Kludenbach	55 dB(A)	43 dB(A)
IO 27*	Im Wäldchen 14, Kludenbach	55 dB(A)	42 dB(A)
IO 28.N	Im Wäldchen –		
	–		

$$- L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_r^2 + \sigma_p^2} -$$

zu allen Tageszeiten im offenen **Modus (BM0, BMII)** nicht überschreiten:

WEA 01

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Mode BM0)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_w$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01	102,6	101,8	0,5	0,4	1,0	1,5

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet (in dB[A])

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,0	91,1	94,1	95,4	96,7	93,6	86,0	73,6
$L_{e,max}$ Oktav	85,8	91,9	94,9	96,3	97,6	94,5	86,8	74,4

WEA 02 - 04

Normalbetrieb (Nennleistung):
(Mode BMII)

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
02-04	104,8	104,1	0,5	0,2	1,0	1,5

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet (in dB[A])

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,6	94,8	97,6	98,4	97,6	94,1	90,0	84,1
$L_{e,max}$ Oktav	88,3	95,5	98,3	99,1	98,3	94,8	90,7	84,8

WEA 05 - 06

Normalbetrieb (Nennleistung):
(Mode BMI)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
05-06	105,0	104,0	0,5	0,6	1,0	1,6

L_W und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet (in dB[A])

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	85,0	93,5	97,0	99,1	98,5	93,3	86,1	78,7
$L_{e,\text{max}}$ Oktav	86,0	94,5	98,0	100,1	99,5	94,3	87,1	79,7

$\bar{L}_W$: (mittlerer) Schallleistungspegel laut FGW-Vermessungsberichte

$L_{e,\text{max}}$: maximal Schallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_W + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel

($L_{W,A,d}$, Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit von 0,5 dB(A) (σ_R , Messung) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,\text{Oktav},\text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R,\text{Messung}} \leq L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$$

- Die Einhaltung des unter Nr. 2 für die WEA 06 festgeschriebenen Schallleistungspegels ($L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$) von **105,0 dB(A)** ist für diese Anlage spätestens

12 Monate nach Erteilung der Änderungsgenehmigung durch geeignete Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11

Ed. 3 und der FGW-Richtlinie Rev.19 durchgeführt werden.

Kann der Nachweis nach der unter Nr. 2 genannten Gleichung ($L_{W,Oktav,Messung} + 1,28 \times \sigma_R$,
Messung $\leq L_{e,max,Oktav}$) nicht erbracht werden, ist mit den aus der Emissionsmessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1$ dB) sind hierbei zu berücksichtigen.

In die Ausbreitungsberechnung ist auch die WEA 05 miteinzubeziehen, für die eine Serienstreuung berücksichtigt werden muss.

Der auf Basis der Abnahmemessung für die WEA 05 und 06 ermittelte Schallpegel darf an dem Immissionspunkt IO 28.N – Im Wäldchen - freies Grundstück, Kludenbach – den für die WEA 05 und 06 kumulierten Immissionswert von 36,0 dB(A) nicht überschreiten.

4. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
5. Spätestens 1 Monat nach Erteilung der Genehmigung ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
7. Die übrigen in dem Genehmigungsbescheid vom 29.07.2012 festgeschriebenen Auflagen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, gelten uneingeschränkt fort.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 09.01.2024, hier eingegangen am 12.01.2024, beantragt die Firma CHORUS Wind Kappel GmbH & Co. KG, Messerschmitt-Str. 3, 85579 Neubiberg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Änderung der nächtlichen Betriebsweise von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E82-E2-2300 (WEA 01, 05 – 06) und 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E70-E4-2300 (WEA 02 – 04) mit einer Nennleistung von je 2.300 kW in der Gemarkung Kappel, Flur 33, Flurstücke 58, 77, 34, sowie Flur 34, Flurstücke 28/1 und 35. Es ist beabsichtigt, die am 29.06.2012, Az.: 61.1/610-30/09 von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis genehmigten Windenergieanlagen nachts im offenen Modus zu betreiben. Zum Nachweis wurde eine überarbeitete Schallimmissionsprognose vorgelegt. Die Prüfung durch die Fachstelle ergab, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Das Ergebnis wurde am 31.10.2024 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

II.

Die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der nächtlichen Betriebsweise der 6 betroffenen Windenergieanlagen war zu erteilen, da die

rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Dem Begehrt des Antragstellers, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, kann gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, nicht zu besorgen sind. Wie bereits ausgeführt käme hier lediglich eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch zum Tragen, dies kann jedoch nach erfolgter Prüfung verneint werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Nach Beteiligung der betroffenen Fachstelle bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG keine Bedenken, wenn das Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des

Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweise:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LStrG	Landesstraßengesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde
CHORUS Wind Kappel
GmbH & Co.KG
Professor-Messerschmitt-Str. 3
85579 Neubiberg

13.08.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2024/0003dot
Bitte immer angeben!

Ihre Schreiben vom
11.12.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsbescheid vom 18.11.2024 zur Änderung der Betriebsweise von
drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E82-E2-2300 (WEA 01, 05-06) und
drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E70-E4-2300 (WEA 02-04)
Nennleistung 2.300 kW gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG

hier: Widerspruch vom 11.12.2024 (elektronisch eingegangen), postalisch
eingegangen am 20.12.2024, gegen die

- a) Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 2. und
- b) Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 3. bis 6.

Abhilfebescheid

WEA GID ¹	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 GID 5616	384052 5540881	Kappel	33	58

¹ GID/ID vgl. Energieportal der SGD Nord

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

WEA 02 GID 5617	384236 5540498	Kappel	33	77
WEA 03 GID 5618	384381 5540268	Kappel	33	77
WEA 04 GID 5619	384164 5540118	Kappel	33	34
WEA 05 GID 5620	383614 5540023	Kappel	34	28/1
WEA 06 GID 5621	383698 5539714	Kappel	34	35

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht folgender Abhilfebescheid:

- a) Die Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 2. wurde bereits mit Bescheid vom 02.04.2025 gem. § 42 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz berichtigt.
- b) Die Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 3. bis 6. wird abgeholfen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsbehörde. Hierzu ergeht nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens kein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung

Mit Schreiben vom 11.12.2024, elektronisch eingegangen am 11.12.2024, postalisch eingegangen am 20.12.2024, legten Sie fristgerecht gegen die Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 2. und die Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 3. bis 6. des Genehmigungsbescheids vom 18.11.2024 Widerspruch ein.

Der Widerspruch gegen die Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 2. wurde bereits mit Bescheid vom 02.04.2025 gem. § 42 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz berichtigt.

Nach Prüfung der Widerspruchsbegründung vom 11.12.2024, unter Beteiligung der Fachbehörde, wird dem Widerspruch, gegen die Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 3. bis 6. abgeholfen.

Zur Abhilfeentscheidung zu b) wird Folgendes ausgeführt:

Der Widerspruchsführer trägt zur Widerspruchsbegründung u.a. Folgendes vor:

*„Die Auflage einer Nachvermessung der WEA 6: Diese Anlage kann infolge der **gegenständlichen BImSchG Genehmigung fortan nachts im offenen Betrieb (BM I, siehe 1.) gefahren werden. Der Genehmigungsbescheid sieht als Nebenbestimmung I. Immissionsschutz 3. bis 6. die Vornahme einer Nachvermessung dieser WEA trotz der Vorlage eines Dreifachmessberichtes vor. Der Ministerial-Erlass des Landes Rheinland-Pfalz vom 23.07.2018 sieht unter Punkt 5 vor, dass bei „Knapper Einhaltung“ der Immissionsrichtwerte trotz Vorlage eines Dreifachmessberichtes der WEA die Pflicht zur Nachvermessung angeordnet werden kann.***

Es wird darin nicht näher definiert was „knapp“ bedeutet.

Der Umstand, dass hier von der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zugunsten der Pflicht zur Nachvermessung ausgeübt wurde, ist in der vorliegenden Genehmigung jedoch nicht näher begründet.

Wir möchten hingegen darauf hinweisen, dass die prognostizierten Pegel der Gesamt-Belastung, also des gesamten Windparks, an dem am stärksten belasteten Immissionsort 28 Nord derzeit mit 41,2dBA bei zulässigen 41,49dBA einen deutlichen Puffer aufweisen für mögliche Überschreitungen der im Bescheid festgeschriebenen maximalen Emissionsleistung der einen Anlage WEA 06.

Um diesen Puffer in den Werten für unerwartet hohe Messergebnisse genauer zu quantifizieren ist zunächst der unter Punkt 1 dieses Schreibens erwähnte Dreifachmessbericht des Anlagentyps genauer anzusehen: Dort werden unter 7. die einzelnen gemessenen Pegel in verschiedenen Windgeschwindigkeits-Bereichen für die 3 unabhängigen Messungen aufgelistet. Die Werte bei 8,1m/s entsprechen hierbei 95% Nennleistung, die bei 9m/s haben die höchsten Absolutwerte. Nimmt man nun als schlimmsten Fall eines Messergebnisses den höchsten je gemessenen Schalleistungspegel von 104,4dB und setzt ihn mit dem dann zu erwartenden Zuschlag von 1,4dBA an so ergibt sich ein Schalleistungspegel von 105,8 dBA als Eingangswert der Berechnung. Am IO 28 Nord kommen in diesem Fall 41,3 dBA statt 41,2dBA an. Hierbei wird zusätzlich der Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich von 1,6 auf 1,4 dBA abgesenkt, da bei direkter Vermessung der Anlage die Serienstreuung wegfällt.

Würde man nun den worst case von 104,4 dBA der Tabelle um weitere 0,6dBA für die ermittelte Serienstreuung erhöhen, so wäre der Eingangswert für die Prognose dann $104,4 + 0,6 + 1,4 = 106,4\text{dBA}$. Auch in diesem unwahrscheinlichen Fall wären die Immissionsrichtwerte am kritischen IO28_N mit einem Wert von 41,4 dB weiterhin eingehalten.

Selbst wenn man nun den worst case der Messergebnisse der Dreifachvermessung von 104,4dBA um ein weiteres dB „Sicherheitszuschlag“ erhöhte, so wäre der Eingangswert für die Prognose nun $105,4 + 1,4\text{dB} = 106,8\text{dBA}$. Auch in diesem extrem unwahrscheinlichen Fall wären die Immissionsrichtwerte am kritischen IO28 mit 41,48dBA weiterhin knapp eingehalten.

In Summe zeigen diese Betrachtungen, dass selbst bei signifikanter Überschreitung des durch die Dreifach-Messung maximal ermittelten Pegels durch einen weit außerhalb der Serienstreuung liegenden hypothetischen Messwert als Eingangsdaten

einer Schallprognose keine Überschreitung der Richtwerte am kritischen Immissionsort zu erwarten sind. Eine Ausübung des Ermessens zur Anordnung einer erneuten Vermessung der WEA ist daher nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung soll daher keine Pflicht zur Nachvermessung des nächtlichen Betriebsmodus mehr enthalten.“

Mit Stellungnahme vom 15.04.2025 hat die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, Folgendes mitgeteilt:

„Die Frage, ob der Richtwert eingehalten wird oder nicht, ist letztendlich für die Beurteilung nicht ausschlaggebend, vielmehr ist nachgewiesen, dass die am IO 28 Nord zulässigen 41,44 dB(A) eingehalten werden. Der Anteil der WEA 06 am IO 28 mit 34 dB(A) an der Gesamtbelastung ist relativ niedrig, so dass es tatsächlich eher unwahrscheinlich ist, dass von der WEA 06 eine Immissionslast ausgeht, die am IO 28 Nord zu einer Überschreitung der zulässigen Gesamtbelastung führt. Aus diesem Grund wäre es wohl unverhältnismäßig, eine Abnahmemessung zu fordern.“

Aufgrund der von Ihnen als Widerspruchsführer vorgelegten Begründung und der von der Fachbehörde hierzu ergangenen Stellungnahme wird keine Pflicht zur Nachvermessung des nächtlichen Betriebsmodus mehr gefordert.

Dem Widerspruch vom 11.12.2024 wird somit abgeholfen.

Kostenentscheidung

Es ergeht kein gesonderter Kostenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

